

„Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg“

Die Delegiertenversammlung hat am 20.09.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 20.09.2023 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. 2023 S. 99), die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration gemäß § 57 i.V.m. § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGGH am 23.04.2024 genehmigt hat.

§ 1

Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„ § 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Kammermitglieder“

§ 2

Änderung von § 1

§ 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderungen von § 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ sowie nach § 26 PsychThG „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“.

Der Beruf unter diesen Bezeichnungen ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

§ 4

Änderung von § 20

In § 20 Abs. 2 werden die Worte „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt.

§ 5

Änderung von § 23

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behandlungstätigkeit muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthält. Ausnahmen davon sind mit besonderer Begründung befristet möglich.“

In § 23 Abs. 3 werden die Worte „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt.

§ 6

Änderungen von § 26

§ 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Kammermitglieder

(1) In der Aus- und Weiterbildung tätige Kammermitglieder dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6), Aufklärungspflicht und Einwilligung (§ 7), Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (§ 9) sowie zur Einsichtnahme (§ 11) gelten entsprechend.

(2) Kammermitglieder dürfen keine Prüfungen bei Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen - und -teilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren. Zwischen einer Leiterin oder einem Leiter und einer Teilnehmerin oder Teilnehmer einer Selbsterfahrung darf kein dienstliches, privates, die Aus- oder Weiterbildung betreffendes oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

(3) Die Aus- und Weiterbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein. Dies schließt eine Regelung zur Berufsverschwiegenheit in der Lehrtherapie und zur Offenbarungspflicht in der Supervision ein.“

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.